

Entschlüsse des Sicherheitsrats: Nahost

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verurteilung des israelischen Angriffs auf libanesisch-dörfer und Bedauern über alle Gewaltakte in Nahost. — EntschlieÙung 270 (1969) vom 26. August 1969

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der Tagesordnung, enthalten in Dokument S/Agenda/1498/Rev. 1,
 - nach Kenntnisnahme des Schreibens des Geschäftsträgers des Libanon (Dokument S/9383),
 - nach Anhören der Erklärungen der Vertreter Libanons und Israels,
 - in Schmerz über den tragischen Verlust an Leben von Zivilpersonen und an Eigentum,
 - in tiefer Besorgnis über die sich aus der Verletzung der Entschlüsse des Sicherheitsrats ergebende Verschlechterung der Lage,
 - mit Hinweis auf das Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und Libanon vom 23. März 1949 und die durch die Entschlüsse 233 und 234 von 1967 bestimmte Feuereinstellung,
 - in Erinnerung an seine EntschlieÙung 262 (1968),
 - im Bewußtsein seiner Verantwortung gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt den vorsätzlichen Luftangriff Israels auf Dörfer des südlichen Libanons als Verletzung der Verpflichtungen gemäß der Charta und der Entschlüsse des Sicherheitsrats;
 2. bedauert alle gewalttätigen Zwischenfälle als Verletzung der Feuereinstellung;
 3. bedauert die Ausweitung des Kampfgebiets;
 4. erklärt, daß solche Handlungen militärischer Vergeltung und andere ernste Verstöße gegen die Feuereinstellung nicht geduldet werden können und daß der Sicher-

heitsrat weitere und wirksamere, in der Charta vorgesehene Schritte in Betracht ziehen müÙte, um eine Wiederholung solcher Handlungen auszuschalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Brandstiftung an der Al-Aksa-Moschee in Jerusalem. — EntschlieÙung 271 (1969) vom 15. September 1969

Der Sicherheitsrat,

- in Trauer über den umfangreichen Schaden, der am 21. August 1969 durch die Brandstiftung an der Al-Aksa-Moschee in Jerusalem während der militärischen Besetzung Israels entstanden ist,
 - im Bewußtsein des folgenschweren Verlustes für die menschliche Kultur,
 - nach Anhören der vor dem Rat abgegebenen Erklärungen, welche die durch den Akt der Entweihung an einem der verehrtesten Heiligtümer der Menschheit hervorgerufene weltweite Empörung widerspiegeln,
 - in Erinnerung an seine Entschlüsse 252 (1968) vom 21. Mai 1968 und 267 (1969) vom 3. Juli 1969 und an die früheren Entschlüsse 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) der Generalversammlung vom 4. und 14. Juli 1967 betreffend die Maßnahmen und Handlungen Israels, welche die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem berühren,
 - in Bestätigung des verbindlichen Grundsatzes, daß die Aneignung von Gebieten durch militärische Eroberung unzulässig ist,
1. bestätigt seine Entschlüsse 252 (1968) und 267 (1969);
 2. anerkennt, daß jeder Akt der Zerstörung oder Entweihung der Heiligen Stätten oder der religiösen Gebäude und Plätze in Jerusalem oder die Aufforderung zu solchen Handlungen oder das Einverständnis mit ihnen ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden;

3. stellt fest, daß der abscheuliche Akt der Entweihung und Entweihung der Heiligen Al-Aksa-Moschee die unverzügliche Notwendigkeit für Israel betont, Verletzungen der genannten Entschlüsse zu unterlassen und sofort alle Maßnahmen und Handlungen rückgängig zu machen, die in der Absicht unternommen worden sind, die Rechtsstellung Jerusalems zu verändern;
4. fordert Israel auf, gewissenhaft die Bestimmungen der Genfer Konventionen und des Völkerrechts über militärische Besetzung zu beachten und alle Behinderungen des Obersten Islamischen Rates von Jerusalem bei der Erfüllung seiner feststehenden Aufgaben, einschließlich bei jeder Zusammenarbeit, die der Rat mit Ländern mit vorherrschend islamischer Bevölkerung und mit islamischen Gemeinden in Verbindung mit seinen Plänen zur Erhaltung und Wiederherstellung der islamischen Heiligen Stätten in Jerusalem wünscht, zu vermeiden;
5. verurteilt das Unterlassen Israels, die vorher genannten Entschlüsse zu erfüllen, und fordert es auf, sofort die Bestimmungen dieser Entschlüsse auszuführen;
6. wiederholt die Bestimmung des Paragraphen 7 des ausführenden Teils der EntschlieÙung 267 (1969), daß der Sicherheitsrat im Falle einer negativen oder ausbleibenden Antwort unverzüglich zusammentreten wird, um zu erörtern, welche weiteren Maßnahmen in dieser Sache getroffen werden sollen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser EntschlieÙung genau zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 11; — 0; = 4: Finnland, Kolumbien, Paraguay, Vereinigte Staaten.

Literaturhinweise

O'Brien, Conor Cruise: Todbringende Engel (Murderous Angels). Ein Bühnenwerk über Dag Hammarskjöld und Patrice Lumumba. London: Hutchinson 1969. 216 Seiten. Leinen 30 Shillings.

Wurde Generalsekretär Dag Hammarskjöld ermordet, als er auf dem Wege zu einem Treffen mit dem Sezessions-Premier von Katanga, Moïse Tschombe, war? Wer wußte um Lumumbas bevorstehenden Tod, wer ist direkt oder indirekt mitschuldig daran? Waren Hammarskjöld und Lumumba Feinde, Gegenspieler oder tragische Figuren im Drama der Entfaltung Afrikas zur Selbständigkeit? — Wer am Schicksal der Vereinten Nationen Anteil nimmt, wer der Weltorganisation in ihrem Kampf für die Freiheit der Völker wie für die Freiheit des Einzelnen in einer friedvollen Welt ehrlich Erfolg wünscht, den lassen diese Fragen nicht los, wie viele andere Probleme sich inzwischen auch seit dem Kongo-Geschehen am Anfang der sechziger Jahre getürmt haben. — Dr. Conor Cruise O'Brien, irischer Diplomat, Beamter der Vereinten Nationen und Sonderbeauftragter des Generalsekretärs in Katanga in jenen Jahren, fühlt sich durch das Schicksal des Kongo und die Geschehnisse der mit ihm verknüpften Charaktere ganz besonders angesprochen. Zum dritten Male hat er jetzt zur Feder gegriffen, um sich mit der UNO allgemein und mit ihrem Verhalten im Kongo im besonderen auseinanderzusetzen: Nach seiner Anklageschrift 'To Katanga and back' (vgl. die Besprechung in VN 11. Jg. (1963) Heft 3, S. 107 f.) und nach seiner lesenswerten, wenn auch äußerst eigenwilligen Ge-

sichte der Vereinten Nationen (The United Nations: Sacred Drama) hat er jetzt ein Schauspiel geschrieben, in dem er die Hauptfiguren der Kongo-Jahre auf die Bretter stellen möchte: Es muß bezweifelt werden, daß das Werk je ein Bühnenerfolg werden wird. Daß das Stück, und noch weit mehr das umfassende Vorwort und die Unterlagen im Anhang und in den Anmerkungen für eine im Rahmen der schriftstellerischen Freiheit gewährte echte Anlehnung an die historische Wahrheit eine notwendige Lektüre abgibt für jeden, der dem Geschehen seiner Zeit auf den Grund leuchten möchte, steht jedoch fest. — Es kommt O'Brien nicht — wie Hochhuth oder Peter Weiss — darauf an, Antworten auf Schuldfragen zu finden. Seine Hauptcharaktere, die Gegenspieler Hammarskjöld und Lumumba, spielen ihre geschichtlichen Rollen, nicht ihre Persönlichkeiten. Diese Absicht O'Briens wird ohne genaues Studium seines Vorwortes nicht deutlich; falsche, zumindest tendenziöse Bühneninterpretationen werden damit leicht gemacht. In seinem Vorwort erklärt er: »Der Kern von 'Murderous Angels' ist die Vorstellung, daß Hammarskjöld, aus edlen und überzeugenden Gründen und im Dienste der Menschheit, bewußt den Sturz von Patrice Lumumba herbeiführt und davon Abstand nimmt, den Tod von Lumumba zu verhindern, was dann seinen eigenen Sturz und Tod heraufbeschwört.« Es handele sich nicht um ein »realistisches Schauspiel. Es zeige das Wirken des politischen Schicksals von Menschen: die verschleierte Logik, die von Politikern Handlungen verlangt, die eine Funktion dessen sind, was sie vertreten, und zwar unter Umständen, die sie niemals voll voraussehen konnten.« Die Engel«, so fährt O'Brien fort, »sind die großen und noblen Abstraktionen,

vertreten durch die Hauptpersonen, Friede im Falle von Hammarskjöld, Freiheit im Falle von Lumumba.« Daß der Gedanke der Freiheit mörderisch wirken könne, läge auf der Hand. Dagegen schockiere es, die Vorstellung des Friedens mit Mord in Verbindung zu bringen. Die Charta rechtfertige Blutvergießen im Dienste des Friedens. Derartige Gewaltanwendung sei im strikten Sinne zwar kein Mord, aber es könne kein Zweifel sein, daß Morde im üblichen Sinne des Wortes bei den friedenserhaltenden Operationen im Kongo vorgekommen seien, wie sie bei allen militärischen Operationen vorkommen. Und der Tod von Lumumba sei gewiß ein Mord gewesen, der unter anderem die Folge gewisser Entscheidungen von Beamten der UNO im Dienste des Friedens war. — Man erinnert sich, Lumumba war von Kasavubu und Mobutu gestürzt worden, und das Schließen der Flugplätze und der Rundfunkstationen, sowie die Soldzahlung für Kongo-Truppen aus UNO-Mitteln haben sicherlich zum Erfolg dieses Streichs beigetragen. Er dürfte von den UNO-Beobachtern am Orte in der Tat, wie O'Brien es darstellt, als ein wichtiges, ja notwendiges Mittel zur Sicherung des Friedens gesehen worden sein. Gleichgültig, ob Hammarskjöld in New York über die Einzelheiten unterrichtet oder gar vorher befragt worden war, er hat sich nachträglich vor seine Beamten gestellt und ihr Verhalten voll gedeckt. — Auf weniger sicherem Boden bewegt sich O'Brien mit seiner These, daß Hammarskjöld und seine Beamten am Tode von Lumumba nachweisbare Mitverantwortung tragen. Lumumba, der in Leopoldville während seines von Kasavubu und Mobutu und seinem Nachfolger Ileo angeordneten Hausarrestes von UNO-Truppen bewacht wurde, war von UNO-Beamten da-